

1968	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1968	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 68	Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauAndG 1968) <small>Bundgesetzbl. III 2330-1, 2330-2</small>	821
16. 7. 68	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1968	831
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	832

Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauAndG 1968)

Vom 17. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. August 1965 (Bundgesetzbl. I S. 945, 954) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Bescheinigung kann erteilt werden,
a) wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt,
b) wenn der Wohnungsuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete niedriger oder deren Wohnfläche für ihn nicht mehr angemessen ist, und durch den Wohnungswechsel im Hinblick auf die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse eine bessere Verteilung der Wohnungen erreicht wird oder
c) wenn die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungsuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nicht gegen ein höheres Entgelt zum Gebrauch überlassen, als zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Kostenmiete). Die Kostenmiete ist nach den §§ 8 a und 8 b zu ermitteln.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „verjährt“ die Worte „nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die diesem Gesetz unterliegenden Wohnungen sind preisgebundener Wohnraum.“

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Ermittlung der Kostenmiete und der Vergleichsmiete

(1) Bei der Ermittlung der Kostenmiete ist von dem Mietbetrag auszugehen, der sich für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete). In der Wirtschaftlichkeitsberechnung darf für den Wert der Eigenleistung, soweit er 15 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigt, eine Verzinsung von 4 vom Hundert, für den darüber hinausgehenden Betrag eine Verzinsung in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken angesetzt werden.

(2) Bei Wohnungen, die nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, ist bei der Ermittlung der Kostenmiete von der Durchschnittsmiete auszugehen, die von der Bewilligungsstelle nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genehmigt worden ist.

(3) Ändern sich nach der erstmaligen Berechnung der Durchschnittsmiete oder nach der Genehmigung der Durchschnittsmiete nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die laufenden Aufwendungen (Kapitalkosten, Bewirtschaftungskosten), so tritt jeweils eine entsprechend geänderte Durchschnittsmiete an die Stelle der bisherigen Durchschnittsmiete. Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen gilt Satz 1 nur, soweit sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat; als Erhöhung der Aufwendungen gilt auch eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassene Erhöhung eines Ansatzes in der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

(4) Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt, bedarf die Erhöhung der Durchschnittsmiete nach Absatz 3 der Genehmigung der Bewilligungsstelle. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erhöhung der laufenden Aufwendungen zurück, sofern nicht die Bewilligungsstelle aus Gründen der Billigkeit etwas anderes bestimmt; der Vermieter kann jedoch eine rückwirkende Mieterhöhung nur verlangen, wenn dies bei der Vereinbarung der Miete vorbehalten worden ist.

(5) Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Miete für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiete). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen.

(6) Ändern sich in den Fällen der Vergleichsmiete (§ 8 Abs. 3) nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die laufenden Aufwendungen, so ändert sich die Vergleichsmiete um den Betrag, der anteilig auf die Wohnung entfällt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 sich ergebende Einzelmiete oder Vergleichsmiete zuzüglich zulässiger Umlagen, Zuschläge und Vergütungen ist das zulässige Entgelt im Sinne des § 8 Abs. 1 oder 3.

(8) Das Nähere über die Ermittlung des zulässigen Entgelts bestimmt die Rechtsverordnung nach § 28.

§ 8b

Ermittlung der Kostenmiete in besonderen Fällen

(1) Bei Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind, dürfen bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der Kostenmiete laufende Aufwendungen, insbesondere Zinsen für die Eigenleistungen, auch dann angesetzt werden, wenn sie in einer früheren Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht oder nur in geringerer Höhe in Anspruch

genommen oder anerkannt worden sind oder wenn auf ihren Ansatz ganz oder teilweise verzichtet worden ist.

(2) Bei Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Juli 1968, jedoch vor der Mietpreisfreigabe bewilligt worden sind, dürfen nach der Mietpreisfreigabe bei der Ermittlung der Kostenmiete laufende Aufwendungen, insbesondere Zinsen für die Eigenleistungen, in der in Absatz 1 bezeichneten Weise angesetzt werden.

(3) Bei Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Juli 1968 bewilligt worden sind, dürfen, wenn die Kostenmiete nach Ablauf von 6 Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnungen ermittelt wird, laufende Aufwendungen, insbesondere Zinsen für die Eigenleistungen, in der in Absatz 1 bezeichneten Weise angesetzt werden. Das gleiche gilt für Wohnungen, für welche öffentliche Mittel erstmalig vor dem 1. August 1968, jedoch nach der Mietpreisfreigabe bewilligt worden sind.

(4) Bei Wohnungen, auf die auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 anzuwenden ist, sind anstelle des Absatzes 1 die Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

(5) In den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen ist § 27 nicht anzuwenden.

„(6) Der Zeitpunkt der Mietpreisfreigabe im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach den §§ 15 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes.“

4. § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Vereinbarungen, die vor dem 1. August 1968 in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises, in denen zu diesem Zeitpunkt die Mietpreisfreigabe noch nicht erfolgt war, getroffen worden sind, gelten die Vorschriften des Absatzes 5 entsprechend, soweit die Vereinbarungen nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften unzulässig waren. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die vor dem 1. September 1965 in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises getroffen worden sind, in denen zu diesem Zeitpunkt die Mietpreisfreigabe bereits erfolgt war.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der Mieter nur zur Entrichtung eines niedrigeren als des nach diesem Gesetz zulässigen Entgelts verpflichtet, so kann der Vermieter dem Mieter gegenüber schriftlich erklären, daß das Entgelt um einen bestimmten Betrag, bei Umlagen um einen bestimmten Betrag, bis zur Höhe des zulässigen Entgelts erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung

berechnet und erläutert ist. Der Berechnung der Kostenmiete ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Auszug daraus, der die Höhe der laufenden Aufwendungen erkennen läßt, beizufügen. Anstelle einer Wirtschaftlichkeitsberechnung kann auch eine Zusatzberechnung zu der letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung oder, wenn das zulässige Entgelt von der Bewilligungsstelle auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung genehmigt worden ist, eine Abschrift der Genehmigung beigelegt werden."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Erklärung bereits vor dem Zeitpunkt abgegeben, von dem an das erhöhte Entgelt nach den dafür maßgebenden Vorschriften zulässig ist, so wird sie frühestens von diesem Zeitpunkt an wirksam.“

6. Nach dem Dritten Abschnitt werden unter der Überschrift

„Vierter Abschnitt

Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich geförderten Wohnungen“

folgende §§ 18a bis 18f eingefügt:

„§ 18a

Höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen

(1) Öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz bis höchstens 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit nicht eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist. Würde infolge der höheren Verzinsung die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete um mehr als 0,35 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht werden, so wird die höhere Verzinsung nur insoweit geschuldet, als dieser Betrag nicht überschritten wird.

(2) Öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die nach dem 31. Dezember 1956, jedoch vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz bis höchstens 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit nicht eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist. Würde infolge der höheren Verzinsung die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete um mehr als 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht werden, so wird die höhere Verzinsung nur insoweit geschuldet, als dieser Betrag nicht überschritten wird.

(3) Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu

bestimmen, daß die Vorschriften des Absatzes 2 von einem bestimmten Zeitpunkt an auch für öffentliche Mittel gelten, die in der Zeit vom 1. Januar 1960 an als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, wenn die Mieten der damit geförderten Wohnungen erheblich niedriger als die durchschnittlichen Mieten derjenigen Wohnungen sind, die jeweils in der Zeit vor dem Erlaß der Rechtsverordnung gefördert worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf öffentliche Mittel, die als öffentliche Baudarlehen zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Eigentumswohnungen oder Kaufeigentumswohnungen gewährt worden sind, nur anzuwenden, wenn und solange diese Gebäude oder Wohnungen nicht bestimmungsgemäß vom Eigentümer selbst oder einem Angehörigen benutzt werden oder wenn sie entgegen einer vertraglich oder auf sonstige Weise begründeten Verpflichtung veräußert worden sind.

(5) Läßt der Darlehnsvertrag eine höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen zu, als sie nach den Absätzen 1 bis 4 zulässig ist, so darf sie nur verlangt werden,

1. nach der Tilgung anderer Finanzierungsmittel, jedoch nur bis zur Höhe der Kapitalkosten der getilgten Finanzierungsmittel, oder
2. wenn der Darlehnsschuldner gegen die aus der Bewilligung der öffentlichen Mittel entstandenen Rechtspflichten schuldhaft verstößt.

Im übrigen darf auch für die in Absatz 3 bezeichneten öffentlichen Mittel bis zum Erlaß der Rechtsverordnung eine höhere Verzinsung nicht verlangt werden. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Wohnungsbaugesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 821) bleiben unberührt.

§ 18b

Berechnung der neuen Jahresleistung

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden treffen nähere Bestimmungen über die Durchführung der höheren Verzinsung, insbesondere über die Höhe des neuen Zinssatzes und über den Zeitpunkt, von dem an die höhere Verzinsung verlangt werden soll. Sie können dabei bestimmen, daß der nach § 18a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 sich ergebende Zinssatz nach unten abgerundet wird, höchstens jedoch auf das nächstniedrige Viertelprozent.

(2) Die darlehnsverwaltende Stelle hat bei der Erhöhung des Zinssatzes die neue Jahresleistung für das öffentliche Baudarlehen in der Weise zu berechnen, daß der erhöhte Zinssatz und der Tilgungssatz auf den ursprünglichen Darlehnsbetrag bezogen werden; ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 vom Hundert ist auf den Zinssatz nicht anzurechnen. Die Zinsleistungen sind nach der Darlehnsrestschuld zu

berechnen und die durch die fortschreitende Darlehnsstilgung ersparten Zinsen zur erhöhten Tilgung zu verwenden.

(3) Die darlehnsverwaltende Stelle hat dem Darlehnschuldner die Erhöhung des Zinssatzes, die Höhe der neuen Jahresleistung sowie den Zahlungsabschnitt, für den die höhere Leistung erstmalig entrichtet werden soll, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß die neue Jahresleistung nur insoweit geschuldet wird, als durch sie die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete nicht um mehr als 0,35 Deutsche Mark, in den Fällen des § 18a Abs. 2 nicht um mehr als 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht wird.

(4) Die höhere Leistung ist erstmalig für denjenigen nach dem Darlehnsvertrag maßgeblichen Zahlungsabschnitt zu entrichten, der frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Zugang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung beginnt. Der Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt sich nach dem Darlehnsvertrag.

§ 18c

Öffentliche Baudarlehen verschiedener Gläubiger

(1) Sind für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit öffentliche Baudarlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden und wird für diese Baudarlehen eine höhere Verzinsung nach § 18a verlangt, so haben die Gläubiger möglichst einheitliche Zinssätze festzusetzen und diese so zu bemessen, daß sich die zulässige Durchschnittsmiete nicht um mehr, als nach § 18a Abs. 1 oder 2 zulässig ist, erhöht. Werden die Zinssätze für diese öffentlichen Baudarlehen nacheinander erhöht und würde durch die spätere Erhöhung des Zinssatzes für eines dieser Darlehen die Durchschnittsmiete über den nach § 18a Abs. 1 oder 2 zulässigen Umfang hinaus erhöht werden, so ist auf Verlangen des Gläubigers dieses Darlehens der vorher erhöhte Zinssatz für die anderen Darlehen so weit herabzusetzen, daß bei möglichst einheitlichem Zinssatz der öffentlichen Baudarlehen der nach § 18a Abs. 1 oder 2 zulässige Erhöhungsbetrag nicht überschritten wird; die Herabsetzung darf frühestens von dem Zeitpunkt an verlangt werden, von dem an die spätere Zinserhöhung wirksam werden soll.

(2) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden treffen die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze gemäß Absatz 1. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 18b sinngemäß.

§ 18d

Zins- und Tilgungshilfen

(1) Sind vor dem 1. Januar 1960 neben oder anstelle eines öffentlichen Baudarlehens Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln im

Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für ein zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommenes Darlehen bewilligt worden, so kann die Bewilligungsstelle die Zins- und Tilgungshilfe so weit herabsetzen, daß der Darlehnschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehnsbetrag selbst zu erbringen hat. Die Herabsetzung nach Satz 1 kann nicht vorgenommen werden, soweit eine Herabsetzung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist. Würde infolge der Herabsetzung die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zulässige Durchschnittsmiete um mehr als 0,35 Deutsche Mark, bei Zins- und Tilgungshilfen, die nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, um mehr als 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich überschritten werden, so ist die Herabsetzung insoweit unwirksam, als dieser Betrag überschritten wird. Die Vorschriften des § 18a Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Für die Durchführung des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des § 18b sinngemäß.

(3) Sind von verschiedenen Gläubigern aus öffentlichen Mitteln Zins- und Tilgungshilfen nebeneinander oder Zins- und Tilgungshilfen neben öffentlichen Baudarlehen gewährt worden, so ist auch § 18c sinngemäß anzuwenden.

§ 18e

Entsprechende Anwendung für öffentliche Mittel im Bereich des Bergarbeiterwohnungsbaus

Die Vorschriften der §§ 18a bis 18d gelten entsprechend für öffentliche Baudarlehen und Zins- und Tilgungshilfen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau aus Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes bewilligt worden sind. Die in § 18b Abs. 1 bezeichneten Aufgaben obliegen dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau im Benehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 18f

Mieterhöhung

(1) Für die Durchführung einer Mieterhöhung auf Grund der höheren Verzinsung oder der Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen nach den §§ 18a bis 18e finden die Vorschriften des § 10 Abs. 1, 2 und 4 Anwendung. Soweit sich eine Mieterhöhung nur auf Grund der §§ 18a bis 18e ergibt, braucht der Vermieter jedoch abweichend von § 10 Abs. 1 der Erklärung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einen Auszug daraus oder eine Zusatzberechnung nicht beizufügen; er hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Mitteilung der darlehnsverwaltenden Stelle nach § 18b Abs. 3 und, soweit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, auch in diese zu gewähren.

(2) Für Mieterhöhungen auf Grund der §§ 18 a bis 18 e ist eine vertragliche Vereinbarung, wonach eine höhere Miete für eine zurückliegende Zeit verlangt werden kann, unwirksam.“

7. Der bisherige Vierte Abschnitt erhält die Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 4; nachfolgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. für die Überlassung einer Wohnung ein höheres Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, als nach den §§ 8 bis 8 b zulässig ist, oder“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Nummern 1 und 2“ durch die Worte „der Nummern 1 bis 3“ und die Worte „der Nummer 3“ durch die Worte „der Nummer 4“ ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils im ersten Halbsatz die Worte „des § 8“ durch die Worte „der §§ 8 bis 8 b und des § 18 f“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kostenmiete“ die Worte „und der Vergleichsmiete“ eingefügt.

c) In Absatz 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit oder der laufenden Aufwendungen sowie für die Berechnung der Wohnfläche die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, jedoch mit folgenden Maßgaben:

aa) § 12 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 dieser Verordnung sind unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Regelung anzuwenden,

bb) abweichend von § 21 Abs. 3 dieser Verordnung ist im Falle einer Zinserhöhung nach den §§ 18 a bis 18 e des vorliegenden Gesetzes derjenige erhöhte Zinssatz maßgebend, der sich auf Grund der Zinserhöhung ergibt,

cc) § 23 Abs. 3 dieser Verordnung ist für Zinserhöhungen nach den §§ 18 a bis 18 e des vorliegenden Gesetzes nicht anzuwenden;“.

d) In Absatz 2 werden in Buchstabe b nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 753)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

e) In Absatz 3 werden die Worte „der §§ 3 bis 6, 8 und 26 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „der §§ 4 bis 6 und 8“.

10. § 29 wird aufgehoben.

11. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 finden im übrigen bis zur Mietpreisfreigabe die Vorschriften des § 41 Abs. 1 bis 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des § 71 Abs. 1 bis 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in den bis zum 31. August 1965 geltenden Fassungen weiter Anwendung.“

12. § 33 wird aufgehoben.

13. Vor § 34 werden folgende §§ 33 a und 33 b eingefügt:

„§ 33 a

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33 b

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.“

14. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt, am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 und 12 sowie die Vorschriften der §§ 21, 22, 25 bis 27, soweit diese in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 und 12 anzuwenden sind, treten in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises, in denen am 1. September 1965 die Wohnraumbewirtschaftung nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz noch nicht aufgehoben ist, erst von dem Zeitpunkt an in Kraft, in dem die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 8, 9 bis 11 sowie die Vorschriften der §§ 21, 22, 25 bis 28, soweit diese in Verbindung mit den §§ 8, 9 bis 11 anzuwenden sind, treten in Kraft

a) in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises, in denen die Mietpreisfreigabe vor dem 1. September 1965 erfolgt ist, am 1. September 1965,

b) in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden eines Landkreises, in denen die Mietpreisfreigabe nach dem 31. August 1965 erfolgt ist oder erfolgt, mit dem Zeitpunkt der Mietpreisfreigabe, spätestens jedoch am 1. August 1968.

(4) Die Vorschriften der §§ 18a bis 18e treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821) in Kraft; die Vorschriften der §§ 8a, 8b und 18f treten am 1. August 1968 in Kraft.

(5) Die Vorschriften der §§ 5, 8, 9, 10, 26, 28 und 30 sind vom 1. August 1968 an in der Fassung anzuwenden, die sie durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968) erhalten haben."

Artikel II

Anderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 970), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die ausgeliehenen Bundesmittel sind vom Rechnungsjahr 1968 an mindestens so zu verzinsen und zu tilgen, daß die Zins- und Tilgungsbeträge demjenigen Anteil der im Land auf gekommenen Zins- und Tilgungsbeträge einschließlich außerplanmäßiger Tilgungen entsprechen, der sich jeweils nach dem Verhältnis der am Ende des Kalenderjahres insgesamt ausgeliehenen Bundesmittel zu den übrigen öffentlichen Mitteln des Landes errechnet; die Tilgung der Bundesmittel muß mindestens 1 vom Hundert betragen. Die Verpflichtung des Landes zur vollständigen Tilgung der ausgeliehenen Bundesmittel bleibt im übrigen unberührt. Von Satz 2 abweichende Vereinbarungen zwischen Bund und Land sind zulässig.“

2. In § 17 Abs. 1 werden am Ende vor den Worten „zu verwenden“ die Worte „, jedoch nicht für die Gewährung von Wohngeld,“ eingefügt.
3. Die §§ 29 bis 30 d und 32 werden aufgehoben.

Artikel III

Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259, 1281), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 werden die Absätze 2 bis 6 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Das Baudarlehen soll zu Zinsbedingungen gewährt werden, die eine für die breiten Schichten des Volkes tragbare Miete oder Belastung ermöglichen. In dem Darlehensvertrag soll eine

Erhöhung der Verzinsung für den Fall vorbehalten werden, daß dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes vertretbar ist. Die darlehnsverwaltende Stelle darf die Verzinsung nur erhöhen, wenn und soweit die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde dies zugelassen hat.

(3) Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen darf eine Erhöhung des für das Baudarlehen bestimmten Zinssatzes oder eine Verzinsung für das zinslos gewährte Baudarlehen frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht entsprechend der gemäß § 7 oder § 12 getroffenen Bestimmungen genutzt wird oder entgegen einer nach § 52 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung veräußert worden ist. Für Baudarlehen, die vor dem 1. August 1968 bewilligt worden sind, sind anstelle der Sätze 1 und 2 die Vorschriften des § 44 Abs. 5 in der bis zum 31. Juli 1968 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Das Baudarlehen soll mit einem gleichbleibenden Tilgungssatz unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden. Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel gefordert werden, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat. Ist bei der Bewilligung des Baudarlehens ein Tilgungssatz von weniger als 1 vom Hundert festgesetzt worden, so kann er bereits vor der Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bis auf 1 vom Hundert erhöht werden, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat.

(5) Im Darlehensvertrag soll sichergestellt werden, daß das Baudarlehen mit angemessener Frist zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes ganz oder teilweise gekündigt werden kann. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat. Die oberste Landesbehörde soll sicherstellen, daß die Kündigung nur erfolgt, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende höhere Miete oder Belastung zumutbar ist.“

2. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuld nachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer

1. eine Wohnung einem Wohnungsuchenden überlassen hat, dem sie nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 nicht überlassen werden durfte,

2. eine Wohnung ohne die nach § 6 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 erforderliche Genehmigung der zuständigen Stelle selbst benutzt oder leerstehen läßt,
3. für die Überlassung einer Wohnung ein höheres Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, als nach den Vorschriften der §§ 8 bis 8b des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 zulässig ist,
4. entgegen den Vorschriften des § 9 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 eine einmalige Leistung von dem Mieter oder einem Dritten angenommen oder
5. eine Wohnung entgegen den Vorschriften des § 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verwendet oder anderen als Wohnzwecken zugeführt oder baulich verändert hat.

(3) Der dem Eigentümer mit der Ablösung gewährte Schuldnachlaß kann ihm gegenüber widerrufen werden, wenn er während der Zeit, in der die Wohnung als öffentlich gefördert gilt,

1. einen Verstoß im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 5 begangen hat oder
2. das Gebäude oder die Wohnung ohne Zustimmung der zuständigen Stelle an eine Person veräußert hat, deren Einkommen bei der Veräußerung die in § 25 bestimmte Grenze übersteigt.

Wird der Schuldnachlaß widerrufen, so kann der Eigentümer den zum Zwecke der Ablösung gezahlten Betrag nicht zurückfordern.

(4) Von der Versagung oder dem Widerruf des Schuldnachlasses nach den Absätzen 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5; folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind.“

3. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie soll ihn zugleich darauf hinweisen, daß eine Erhöhung der genehmigten Durchschnittsmiete bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit, der Genehmigung der Bewilligungsstelle bedarf.“

- b) Die Absätze 3 bis 6 und 8 bis 10 werden aufgehoben.

c) Absatz 7 wird Absatz 3.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Ermittlung der zulässigen Miete gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 8 bis 8b des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften.“

4. Nach § 87 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

§ 87 a

Miete für steuerbegünstigte und frei finanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

(1) Ist für den Bau einer steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechtes ein Darlehen oder ein Zuschuß aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährt worden, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesen worden sind, und ist die für diese Wohnung zu entrichtende Miete niedriger als die nach Absatz 2 sich ergebende Kostenmiete, so kann der Vermieter die Miete durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter bis zur Kostenmiete erhöhen. Auf die Mieterhöhung sind die §§ 10 und 11 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 entsprechend anzuwenden; die §§ 22 und 23 des Ersten Bundesmietengesetzes und Artikel X § 3 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht sind in diesen Fällen nicht mehr anzuwenden. Eine Vereinbarung mit dem Darlehns- oder Zuschußgeber, nach der der Vermieter nur eine niedrigere als die Kostenmiete erheben oder die Miete nur mit dessen Zustimmung erhöhen darf, steht der Mieterhöhung nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für steuerbegünstigte Wohnungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. Dabei sind anzusetzen

1. als Wert des Baugrundstücks der Betrag, der sich aus den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergibt, soweit nicht zwischen dem Bauherrn und dem Darlehns- oder Zuschußgeber vertraglich etwas anderes vereinbart ist,
2. als Zinsen für die Eigenleistungen der Betrag, der sich aus dem zwischen dem Bauherrn und dem Darlehns- oder Zuschußgeber vereinbarten Zinssatz ergibt, wobei jedoch der für öffentlich geförderte Wohnungen zulässige Zinssatz nicht unterschritten werden darf.

(3) Übersteigt die mit dem Mieter vereinbarte Miete die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Miete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirk-

sam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, solange das Besetzungsrecht zugunsten des Darlehns- oder Zuschußgebers besteht."

5. § 88 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „verjährt“ die Worte „nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „und der §§ 10 und 11“ durch die Worte „und der §§ 8 a, 8 b, 10 und 11“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 3“ durch die Worte „die für die Vergleichsmiete maßgebenden Vorschriften“ ersetzt.

6. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

„§ 111

Überleitungsvorschriften für Wohnungen,
die mit Wohnungsfürsorgemitteln
gefördert worden sind

Die Vorschriften des § 87 a finden entsprechende Anwendung auf diejenigen mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und auf die dieses Gesetz nach § 4 nicht anzuwenden ist."

7. In § 116 werden die Worte „und § 109 Abs. 4“ durch die Worte „, § 109 Abs. 4 und § 111“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Dritten Bundesmietengesetzes

1. Die §§ 6 und 7 sowie § 12 Abs. 2 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971) treten mit Ablauf des 31. Juli 1968 außer Kraft. Dies gilt nicht für das Dritte Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden Fassung.
2. Das Dritte Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden Fassung, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393), wird wie folgt geändert:

- a) Die §§ 6 und 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 1968 außer Kraft.

b) § 6 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 a

(1) Ist bei öffentlich gefördertem preisgebundenem Wohnraum, der nach dem 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist und für den die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind, die am 31. Juli 1968 zulässige Miete niedriger als die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete), so darf sie vom 1. August 1968 an bis zur Kostenmiete erhöht werden. Die Mieterhöhung bedarf der Genehmigung der vom Senat von Berlin bestimmten Stelle. Die Genehmigung ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erteilen; sie kann bereits ab 1. April 1968 erteilt werden.

(2) Erhöhen sich nach der Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 die laufenden Aufwendungen aus Umständen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so bedarf eine entsprechende Mieterhöhung nach dem 31. Juli 1968 keiner Genehmigung.

(3) Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 945, 954) in der Fassung des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821)."

c) § 12 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in diesem Gesetz“ durch die Worte „nach den §§ 2 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Worte „nach den §§ 4, 6, 6 a Abs. 1 und § 7“ durch die Worte „nach den §§ 4 a und 6 a Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel V

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889), geändert durch das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259, 1283), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 werden die Absätze 2 bis 6 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Das Baudarlehen soll zu Zinsbedingungen gewährt werden, die eine für die breiten Schichten des Volkes tragbare Miete oder Belastung ermöglichen. In dem Darlehnsvertrag soll eine Erhöhung der Verzinsung für den Fall vorbehalten werden, daß dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Ent-

wicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die darlehensverwaltende Stelle darf die Verzinsung nur erhöhen, wenn und soweit die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde dies zugelassen hat.

(3) Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen darf eine Erhöhung des für das Baudarlehen bestimmten Zinssatzes oder eine Verzinsung für das zinslos gewährte Baudarlehen frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bezugsfertigkeit gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht entsprechend der gemäß § 5 oder § 9 getroffenen Bestimmungen genutzt wird. Für Baudarlehen, die vor dem 1. August 1968 bewilligt worden sind, sind anstelle der Sätze 1 und 2 die Vorschriften des § 26 Abs. 5 in der bis zum 31. Juli 1968 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Das Baudarlehen soll mit einem gleichbleibenden Tilgungssatz unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden. Eine Erhöhung der Tilgung kann nach der Tilgung erstelliger Finanzierungsmittel gefordert werden, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat. Ist bei der Bewilligung des Baudarlehens ein Tilgungssatz von weniger als 1 vom Hundert festgesetzt worden, so kann er bereits vor der Tilgung erstelliger Finanzierungsmittel bis auf 1 vom Hundert erhöht werden, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat.

(5) Im Darlehensvertrag soll sichergestellt werden, daß das Baudarlehen mit angemessener Frist zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes ganz oder teilweise gekündigt werden kann. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn und soweit die oberste Landesbehörde dies zugelassen hat. Die oberste Landesbehörde soll sicherstellen, daß die Kündigung nur erfolgt, wenn die Ersetzung möglich und im Hinblick auf die sich ergebende höhere Miete oder Belastung zumutbar ist."

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldnachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer gegen die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen des zu seiner Durchführung abgeschlossenen Vertrages verstoßen hat.

(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes unbillig sein würde.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Zahl „144“ durch „156“, in Buchstabe b die Zahl „192“ durch „216“ und in Buchstabe d die Zahl „102“ durch „108“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 156 qm nicht übersteigen.“

4. In § 51 c Abs. 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „verjährt“ die Worte „nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens“ eingefügt.

5. Es wird folgender § 53 c eingefügt:

„§ 53 c

Überleitungsvorschrift für Wohnflächengrenzen

(1) Die Vorschriften des § 42 in der vorstehenden Fassung sind im steuerbegünstigten Wohnungsbau für neugeschaffenen Wohnraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1964 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird.

(2) Sind bei Wohnungen eines Familienheims, die nach den §§ 42, 43 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, vor dem 1. Januar 1965 durch Ausbau oder Erweiterung die Wohnflächengrenzen des § 42 in der bis zum 31. Juli 1968 geltenden Fassung überschritten worden, so ist insoweit § 43 Abs. 5 nicht anzuwenden, wenn die Wohnflächengrenzen des § 42 in der vom 1. August 1968 an geltenden Fassung eingehalten sind.“

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

(1) Die Artikel I, II, III und IV gelten nicht im Saarland.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der sich aus Artikel V ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau wird ermächtigt, das Wohnungsbindungs-

gesetz 1965 in der sich aus Artikel I dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I Nr. 6, soweit sie die §§ 18a bis 18e betreffen, sowie des Artikels I Nr. 12 bis 14 treten bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

**Verordnung
über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes
im Rechnungsjahr 1968**

Vom 16. Juli 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1259), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Von den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des gehobenen Dienstes und den diesen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes gleichstehenden Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte wird auf Grund des Stellenvorbehalts im Rechnungsjahr 1968 (vom 1. Januar

bis 31. Dezember 1968) für Inhaber des Zulassungsscheins jede fünfzehnte Stelle in Anspruch genommen.

§ 2

Von den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des einfachen und des mittleren Dienstes und den diesen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes gleichstehenden Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte sowie von den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen werden im Rechnungsjahr 1968 für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1968

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Brockmann

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 882/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 7. 68	L 155/11
2. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 883/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 7. 68	L 155/12
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 884/68 des Rates zur Verlängerung der Verordnung Nr. 404/67/EWG über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	4. 7. 68	L 156/1
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen	4. 7. 68	L 156/2
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	4. 7. 68	L 156/4
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 887/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfe für Olsaaten	4. 7. 68	L 156/6
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch	4. 7. 68	L 156/7
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 889/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 620/68 zur Aufstellung einer Liste derjenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen dürfen, durch die Käse zu der Tarifnummer 04.04 E V zugelassen wird	4. 7. 68	L 156/9
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 890/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 7. 68	L 156/11
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 891/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 68	L 156/12
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 892/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 7. 68	L 156/14
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 893/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 7. 68	L 157/1
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 894/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	4. 7. 68	L 156/16
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 895/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	4. 7. 68	L 156/18
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 896/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 7. 68	L 156/20
3. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 897/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 7. 68	L 156/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.